

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Abteilung
Bauwissenschaften
in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 04. November 2009**

(Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 943 / Nr. 137)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 09. Juni 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 369 / Nr. 57),
zuletzt berichtigt durch Ordnung vom 11. November 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 621 / Nr. 98)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308) und des § 2 Abs. 5 der Fakultätsordnung für die Fakultät für Ingenieurwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 04. September 2009, hat die Fakultät für Ingenieurwissenschaften für die Abteilung Bauwissenschaften folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Abteilung Bauwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 HG i. V. m. § 9 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Aufgaben**

Die Abteilung Bauwissenschaften nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination der Forschungsaktivitäten der Fachgebiete der Abteilung Bauwissenschaften;
- b) Entscheidung über den Einsatz der Planstellen der Abteilung, soweit sie nicht im Rahmen von Berufsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Abteilung zugewiesenen Mittel;
- c) Koordination der Lehraktivitäten in den Studiengängen der Abteilung Bauwissenschaften sowie bei den Serviceleistungen in anderen Studiengängen und bei Angeboten zu Schlüsselqualifikationen und zur wissenschaftlichen Weiterbildung.

**§ 3¹
Mitgliedschaft**

Mitglieder der Abteilung sind die in der Abteilung hauptamtlich tätigen:

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- d) die in den Studiengängen der Abteilung eingeschriebenen Studierenden.

**§ 4
Leitung**

Die Abteilung wird geleitet durch die Abteilungskonferenz, deren Vorsitzende oder Vorsitzender zugleich wissenschaftliche Leiterin bzw. wissenschaftlicher Leiter der Abteilung ist

**§ 5²
Abteilungskonferenz**

- (1) Der Abteilungskonferenz gehören an:
- a) 4 Mitglieder der in der Abteilung hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Buchstabe a,
 - b) 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Buchstabe b,
 - c) 1 Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Buchstabe c sowie
 - d) 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Buchstabe d.

In der Abteilungskonferenz haben alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilung Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder der Abteilungskonferenz sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der entsprechenden Gruppe mit der einfachen Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, das Mitglied gemäß Absatz 1 d) sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Abteilungskonferenz tagt mindestens zweimal im Semester auf Einladung der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Abteilungskonferenz gefordert wird.

(4) Die Abteilungskonferenz tagt in für die Mitglieder der Abteilung Bauwissenschaften öffentlicher Sitzung. Sie legt ihren Beratungen und Beschlüssen die Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen zu Grunde. Die Abteilungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und dabei mehr als die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend ist.

(5) Die Abteilungskonferenz beschränkt ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Mitglieder der Abteilungskonferenz können gegen deren Beschlüsse unter Anwendung von § 12 der Geschäftsordnung des Senates den Fakultätsrat anrufen.

§ 6

Wissenschaftliche Leitung und Geschäftsführung

(1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter vertritt die Abteilung innerhalb der Fakultät und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie bzw. er führt den Vorsitz in der Abteilungskonferenz und beruft deren Sitzungen ein.

(2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Abteilungskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Sie bzw. er ist der Abteilungskonferenz informations- und rechenschaftspflichtig.

(4) Ist die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter für mehr als drei Wochen an der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verhindert, nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vom Beginn bis zum Ende der Verhinderung der wissenschaftlichen Leiterin bzw. wissenschaftlichen Leiters alle Funktionen der Geschäftsführung wahr.

(5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter kann in Abstimmung mit der Abteilungskonferenz Teile der Geschäftsführungsaufgaben auch längerfristig an eine dafür geeignete Stelle delegieren.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich lädt die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter die Mitglieder der Abteilung zur Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder gemäß § 3 a, b und c sowie die Fachschaftsvertreter es verlangen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zu grundsätzlichen Fragen, die die Abteilung betreffen, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen. Sie trifft diese Empfehlungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Fachgebiete

Die Abteilung Bauwissenschaft gliedert sich in Fachgebiete, die im Anhang aufgelistet sind.

§ 9

Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag der Abteilung Bauwissenschaften.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 22.11.2006.

Duisburg und Essen, den 04. November 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Abteilung Bauwissenschaften

Die Abteilung Bauwissenschaften gliedert sich in die folgenden Fachgebiete:

Baubetrieb und Bauwirtschaft
Baustatik und Baukonstruktion
Computational Mechanics in Civil Engineering
Geotechnik
Ingenieurmathematik
Massivbau
Materialwissenschaft
Mechanik
Metall- und Leichtbau
Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft
Stadtplanung und Städtebau
Straßenbau
Technologie und Didaktik der Technik
Verkehrswesen und Verkehrsbau
Wasserbau und Wasserwirtschaft
Werkstoffe im Bauwesen

¹ § 3 Buchstabe b berichtigt durch Ordnung vom 11.11.2010 (VBl Jg. 8, 2010 S. 621 / Nr. 98)

² § 5 Abs. 4 Satz 1 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 09.06.2010 (VBl Jg. 8, 2010 S. 369 / Nr. 57), in Kraft getreten am 15.06.2010